

Sportplatz Obere Wiide

Benutzungsordnung



1. Allgemeines	Seite
1.1 Eigentum	2
1.2 Organe / Aufsicht / Reservationen	2
1.3 Anlagen	2
2. Benutzung	
2.1 Benutzung und Ordnung	3
2.2 Park- und Verkehrsordnung	3
2.3 Gebühren	4
2.4 Unterhalt der Gebäude und Anlagen	4
2.5 Clublokal	5
2.6 Platz- und Hausordnung	5
2.7 Sportmaterial und Geräte	5
2.8 Schlüssel	5
2.9 Werbung	6
3. Schlussbestimmungen	
3.1 Durchsetzung	6
3.2 Weisungen	6
3.3 Haftung	6
3.4 Rechtsmittel	6
3.5 Inkrafttreten	6

1. Allgemeines

1.1 Eigentum

Die Sportanlagen sind Eigentum der Politischen Gemeinde Pfyn.

1.2 Organe / Aufsicht / Reservationen

Die oberste Aufsicht über die Benutzung der Sportanlagen übt der Gemeinderat aus.

Für die Belegung und Benutzung der Sportanlagen ist die Betriebskommission (BK) verantwortlich.

Die Betriebskommission setzt sich aus folgenden Vertretern zusammen:

- Vertreter des Gemeinderates und der Primarschulgemeinde Pfyn
- Präsidenten DTV / FC / TV / Männerriege
- Verantwortlicher für Infrastruktur FC Pfyn (Sportplatzobmann)
- Platzwart

Der Sportplatzobmann koordiniert Benutzung und Unterhalt des Gebäudes und der Anlagen. Er ist für eine geordnete und sachgerechte Benutzung der Infrastruktur verantwortlich (Reservationen/Kontaktaufnahmen: www.pfyn.ch).

1.3 Anlagen

Als Sportanlagen im Sinne des Reglements gelten:

- Aussenanlagen und Kunstrasenplatz
- Garderoben, WC, Duschen, Geräteräume, Clublokal
- Parkflächen
- Spielwiese Frankrichli

2 Benutzung

2.1 Benutzung und Ordnung

Die Benutzung der Anlagen und Gebäude wird jährlich durch die BK koordiniert. Sie erstellt dafür einen Belegungsplan.

Die BK kann die im Belegungsplan zugesicherte Benutzung bei Kursen, Wettkämpfen oder anderen Anlässen aus wichtigen Gründen vorübergehend einschränken.

Bei der Benutzung haben Schule und Vereine mit Sitz in der PG Pfyng gegenüber allen anderen Interessierten Vorrang.

Gesuche für Grossanlässe sind der BK drei Monate im Voraus einzureichen. Dieses Reglement ist mit seinen Anhängen integrierender Bestandteil jeder Bewilligung.

Der Sportplatzobmann entscheidet über eine kurzfristige Platzbenutzung.

Sportlerinnen und Sportler der Gemeinde Pfyng können freie oder nicht durch Vereine belegte Aussenanlagen benutzen.

Der Platzwart achtet auf die Einhaltung der Platzordnung. Er kann Uneinsichtige wegweisen.

Die BK kann Platzsperrungen anordnen.

Die Sportanlagen stehen wie folgt zur Verfügung:

- Montag bis Freitag von 07.30 bis 22.00 Uhr
- Samstag und Sonntag von 08.00 bis 21.00 Uhr

Ausnahmen bewilligt die Betriebskommission.

2.2 Park- und Verkehrsordnung

Bei Grossanlässen hat der Veranstalter der Politischen Gemeinde mindestens drei Wochen im Voraus ein (Verkehrs-)Konzept vorzulegen. Die korrekte Einweisung und Parkierung muss mit eigenem Personal sichergestellt werden.

Bei Grossanlässen sind die Anwohner durch den Veranstalter zu informieren (Anhang Anwohnerverzeichnis).

Motorfahrzeuge dürfen ausschliesslich auf den markierten Parkfeldern beim Garderobengebäude (und allenfalls entlang der Zufahrtstrasse) abgestellt werden.

Verboten ist das Abstellen auf dem VSP Areal. Vorbehalten bleiben mit der Grundeigentümerin vorab für jeden Anlass separat vereinbarte Sonderregelungen.

Weder Strassen noch Gelände von Bürgergemeinde und Güterkorporation dürfen zum Parkieren benützt werden. Die Signalisationen (Fahrverbote, Parkverbote etc.) sind strikte zu beachten. Der Gemeinderat kann die generellen Fahrverbote auf Gesuch hin befristet aufheben.

2.3 Gebühren

Für die Benutzung der Anlagen und Gebäude können Gebühren erhoben werden. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

2.4 Unterhalt der Gebäude und Anlagen

Die Gemeinde trägt folgende Kosten:

- Baurechtszins
- Strom, Wasser, Erdgas, Abwasser
- Versicherungen (Aussenanlagen und Gebäude)
- baulicher Unterhalt
- ausserordentlicher Platz- und Gebäudeunterhalt
- ordentliche Abfallentsorgung (Container)

Der FC Pfyng trägt folgende Kosten:

- Gebühren TV / Telefon (Gesprächskosten) / Internet
- Reinigung Gebäude und Aussenanlagen innerhalb der Sportanlage
- betrieblicher Unterhalt Theorielokal
- Mobiliarversicherung Theorielokal

Die Primarschulgemeinde Pfyng, der DTV und der TV tragen folgende Kosten:

- Kostenbeteiligung in Absprache mit dem FC Pfyng

Andere Vereine, Platz- und Anlagebenutzer:

- Kostenbeteiligung bei grösseren Anlässen in Absprache mit dem FC Pfyng und der Gemeinde

Die Abfallentsorgung bei grösseren Anlässen erfolgt durch den Veranstalter.

2.5 Clublokal

Der Sportplatzobmann koordiniert Reservation und Benutzung des Clublokals auch für Anlässe, welche nicht mit dem Spielbetrieb im Zusammenhang stehen.

Sportanlässe haben bei Reservationen Vorrang.

Für den Restaurationsbetrieb werden definierte Lieferanten gemäss den Vereinbarungen berücksichtigt.

Die Benutzer des Clublokals unterziehen sich der Hausordnung.

2.6 Platz- und Hausordnung

Die Platz- und Hausordnung sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

2.7 Sportmaterial und Geräte

In den Geräteräumen ist Ordnung zu halten.

Die Benutzer haben das ihnen überlassene Turn- und Sportmaterial nach Gebrauch an den dafür vorgesehen Standorten gereinigt zu deponieren.

Vereinsmaterial muss in den dafür vorgesehenen Schränken aufbewahrt werden.

Sportgeräte aus dem Geräteraum dürfen nur in Absprache mit dem Sportplatzobmann entnommen werden. FC Pfyn, DTV, MR, TV Pfyn und die Primarschule Pfyn sind davon ausgenommen.

2.8 Schlüssel

Verantwortliche der Schule, der Vereine und andere Veranstalter erhalten einen Schlüssel für die Anlagen.

Den Vereinen werden Schlüssel nur gegen Unterschrift der verantwortlichen Person abgegeben. Externe Benutzer müssen ein Depot hinterlegen.

Internes Weitergeben von Schlüsseln ist nicht erlaubt.

Ein Verlust ist dem Sportplatzobmann sofort zu melden. Die BK wird über die Folgen des Schlüsselverlustes (Zylinder- oder Schlüsselauswechslung) entscheiden und die Zahlungspflicht festlegen.

2.9 Werbung

Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind berechtigt, für die Dauer des Anlasses Werbung auf eigene Rechnung zu machen.

Permanente Werbeflächen müssen einheitlich und ordentlich an den Banden befestigt werden.

Die Einnahmen aus permanent sichtbarer Werbung auf dem Sportplatz kommen den turnenden Vereinen und dem FC zu.

Alkohol- und Tabakwerbung ist nicht erlaubt.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Durchsetzung

Alle Benutzer der Sportanlagen verpflichten sich zur Einhaltung dieser Verordnung.

3.2 Weisungen

Die Anordnungen der Aufsichtsorgane sind strikte zu befolgen.

3.3 Haftung

Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Inventar, Geräten und Anlagen verursachen.

Für Personen- oder Sachschaden lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen haben eine angemessene Haftpflichtversicherung inklusive Glasbruch abzuschliessen.

Im Falle einer Zunahme von Schadenfällen mit unbekanntem Verursachern ist die BK verpflichtet, Massnahmen zur Deckung der Schäden zu ergreifen.

3.4 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der BK kann innert zwanzig Tagen beim Gemeinderat Pfyf Rekurs erhoben werden.

3.5 Inkrafttreten

Mit Beschluss vom 10. November 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Pfyf, November 2008

Der Gemeinderat

Anhang

- Gebührenordnung
- Hausordnung
- Platzordnung